

Friedhofsgebührensatzung

Aufgrund der §§ 4, 5, 10, 13 und 98 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010 S 576) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. 2022 S. 588) in Verbindung mit § 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. 2017 S. 121) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. 2022 S. 589) hat der Rat der Samtgemeinde Apensen in seiner Sitzung am 20.12.2022 die folgende Friedhofsgebührensatzung für die Jahre 2023 bis 2025 beschlossen:

Artikel I	Jahr 2023	Jahr 2024	Jahr 2025
1. Gebühren für die Verleihung von Nutzungs- oder Verfügungsrechten			
1.1 Reihengrabstelle beinhaltet nur das Verfügungsrecht für 30 Jahre	713,18 €	716,75 €	720,33 €
1.2 Wahlgrabstelle beinhaltet nur das Nutzungsrecht für 30 Jahre	898,43 €	902,92 €	907,43 €
1.3 Urnenreihengrabstelle beinhaltet nur das Verfügungsrecht für 30 Jahre	423,50 €	423,50 €	423,50 €
1.4 Urnenwahlgrabstelle beinhaltet nur das Nutzungsrecht für 30 Jahre	533,50 €	533,50 €	533,50 €
1.5 anonyme Urnengrabstelle beinhaltet nur das Verfügungsrecht für 30 Jahre	361,23 €	363,03 €	364,85 €
1.6 Rasenplatzgrabstelle für Sarg beinhaltet das Verfügungsrecht für 30 Jahre	1.481,92 €	1.489,33 €	1.496,78 €
1.7 Rasenplatzgrabstelle für eine Urne beinhaltet das Verfügungsrecht für 30 Jahre	1.004,23 €	1.004,23 €	1.004,23 €
1.8 Urnenwahlgrabstätte in Urnenrundstele einschl. Verschlussplatte und 1. Inschrift beinhaltet das Nutzungsrecht für 30 Jahre	1.573,27 €	1.581,13 €	1.589,04 €
2. Bestattungsgebühren			
2.1 Öffnen und schließen eines Reihengrabstelle für Verstorbene vor Vollendung des 5. Lebensjahres	419,36 €	421,46 €	423,57 €
für Verstorbene nach Vollendung des 5. Lebensjahres	674,01 €	677,38 €	680,77 €
für einen übergroßen Sarg	736,59 €	740,28 €	743,98 €
für eine Urne	249,90 €	251,15 €	252,41 €
2.2 Öffnen und schließen einer Wahlgrabstelle für Verstorbene vor Vollendung des 5 Lebensjahres	465,47 €	467,80 €	470,13 €
für Verstorbene nach Vollendung des 5 Lebensjahres	581,48 €	584,38 €	587,31 €
für einen übergroßen Sarg	777,92 €	781,81 €	785,72 €
für eine Urne	227,96 €	229,10 €	230,24 €

2.3	Öffnen und schließen einer Urnenreihengrabstelle für eine Urne	192,71 €	193,67 €	194,64 €
2.4	Öffnen und schließen einer Urnenwahlgrabstelle für eine Urne	227,96 €	229,10 €	230,24 €
2.5	Öffnen und schließen einer anonyme Urnengrabstelle für eine Urne	169,20 €	170,04 €	170,89 €
2.6	Öffnen und schließen einer Rasenplatzgrabstelle für einen Sarg für Verstorbene vor Vollendung des 5. Lebensjahres	450,13 €	452,38 €	454,64 €
	für einen Sarg für Verstorbene nach Vollendung des 5. Lebensjahres	757,75 €	761,54 €	765,35 €
	für einen übergroßen Sarg	1.045,01 €	1.050,23 €	1.055,48 €
	für eine Urne	310,22 €	311,77 €	313,33 €

Folgende Tätigkeiten sind in den Gebühren enthalten

2.1 - 2.4 beinhaltet die Leistungen a) - d)

2.5 beinhaltet die Leistungen a), b) jedoch nur zum Grabfeld und e)

2.6 beinhaltet die Leistungen a) - f)

a) Aushub und Wiederverfüllen der Grabstelle

b) Transport von Kränzen und Blumenschmuck von der Kapelle zum Grab

c) Aufrichten des Grabhügels

d) Ausschmückung des Grabes mit Grabmatten

e) Entsorgung der Kränze und Blumen

f) bei Rasenplatzgrabstellen die Entsorgung der Kränze und Blumen, Abtragen des Grabhügels, Einebnung und Einsaat von Rasen

2.7	Öffnen und schließen einer Urnenkammer der Rundstele für eine Urne	133,95 €	134,62 €	135,29 €
2.8	Zuschläge Pauschal für Bestattungen ab freitags 12.°° Uhr - 16°° Uhr und samstags 9°° - 14°° Uhr (Grabschließung innerhalb des Zeitrahmens)	183,71 €	184,63 €	185,55 €

3. Sonstige Gebühren

3.1 Umbettungen

3.1.1	Ausgrabung einer Leiche	1.185,33 €	1.191,46 €	1.197,41 €
-------	-------------------------	------------	------------	------------

3.1.2	Ausgrabung einer Urne	351,96 €	353,72 €	355,49 €
-------	-----------------------	----------	----------	----------

3.1.3	Bei Wiederbestattung im Bereich der Samtgemeinde Apensen sind die Gebühren nach Ziffer 1 und Ziffer 2 erneut zu zahlen.			
-------	---	--	--	--

3.2	Verlängerung des Nutzungsrechtes			
3.2.1	einer Wahlgrabstelle je Jahr	31,49 €	31,65 €	31,81 €
3.2.2	einer Urnenwahlgrabstelle je Jahr	23,22 €	23,22 €	23,22 €
3.2.3	Verlängerung einer Rasengrabstelle für Ehepaare und Lebenspartner			
	für Sargbestattung	45,01 €	45,23 €	45,46 €
	für Urnenbestattung	33,19 €	33,19 €	33,19 €
3.2.4	einer Urnenwahlgrabstätte in Urnenrundstele je Jahr	37,00 €	37,00 €	37,00 €

Bei Verlängerung des Nutzungsrechtes von Grabstätten, die aus mehr als 6 Wahlgrabstellen bestehen, werden nur 6 Wahlgrabstellen für die Verlängerung des Nutzungsrechtes berechnet.

3.3	Zulassung von gewerblichen Arbeiten			
3.3.1	Zulassung je Jahr	70,39 €	70,74 €	71,09 €
3.3.2	Einmalige Gestattung	27,83 €	27,96 €	28,10 €
3.4	Zustimmung zur Errichtung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen	37,06 €	37,24 €	37,43 €
3.5	Umschreibung des Nutzungsrechtes	37,06 €	37,24 €	37,43 €
3.6	Benutzung der Friedhofskapelle			
3.6.1	Aufbahren und Trauerfeier Nutzung der Kapelle bis zu 30 Minuten	286,06 €	287,49 €	288,93 €
3.6.2	Aufbahren ohne Trauerfeier	229,30 €	230,45 €	231,60 €
3.6.3	Benutzung der Kühlkammer je Tag	13,60 €	13,67 €	13,74 €
3.7	Aufbewahrung abgängiger Grabsteine	303,00 €	304,52 €	306,04 €
3.8	Zweite Inschrift für Urnenkammer in der Rundstele inkl. De- und Montage der Verschlussplatte	831,01 €	835,16 €	839,34 €

4.0. Grundsatz

- 4.1 Für die Benutzung der Friedhöfe der Samtgemeinde Apensen und ihrer Bestattungseinrichtungen werden Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Für die Vornahme von Amtshandlungen werden Verwaltungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme des Friedhofes und / oder seiner Einrichtungen.
- 4.2 Für besondere Leistungen, die in den Bestimmungen nicht vorgesehen sind, setzt die Verwaltung die zu zahlende Gebühr nach dem tatsächlichen Aufwand fest.
- 4.3 Auslagen, die im Zusammenhang mit Amtshandlungen oder der Inanspruchnahme von sonstigen Leistungen der samtgemeindeeigenen Friedhöfe und ihrer Benutzungseinrichtungen notwendig werden, die nicht bereits in die Gebühr einbezogen sind, hat der Gebührenschuldner zu ersetzen; dies gilt auch, wenn eine Gebühr nach dieser Satzung nicht zu entrichten ist.

5.0 Gebührenschuldner

Zur Zahlung der Gebühren sind die Personen verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof und die Bestattungseinrichtungen benutzt bzw. für die gebührenpflichtigen Leistungen erbracht werden.

6.0 Entstehen der Gebührenschuld

- 6.1 Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.
- 6.2 Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.
- 6.3 Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

7.0 Fälligkeit der Gebühren

- 7.1 Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig und zahlbar.
- 7.2 Rückständige Gebühren werden im Verwaltungsverfahren beigetrieben.

Artikel II

Diese Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung für die Jahre 2019 bis 2021 vom 18.12.2019 inkl. der 3. Änderung der Friedhofsgebührensatzung vom 27.04.2022 außer Kraft.

Apensen, den 21.12.2022

Samtgemeinde Apensen

Beckmann-Frelock
Samtgemeindebürgermeisterin